

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 702/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judith D [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g • g • n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Menkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BFG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint ein Neuantragarsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BFG, weil sich nicht feststellen lasse, daß die Klägerin mindestens ein Jahr lang in Konzentrationslagerhaft gewesen sei. Insoweit erhebt die Beschwerde keine Einwendungen.

Die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 a BEG-Schluss liegen nicht vor. Der Anspruch ist mangels Mitwirkung abgelehnt worden. Das sind nicht medizinische

197

- 3 -

sche Gründe. Bei der Ablehnung durch Bescheid kommt es nach dem Gesetz allein auf die Begründung des Bescheides an. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann die Ablehnung eines Gesundheitsschadensanspruchs wegen Nichtmitwirkung auch nicht dem Verzicht auf den Anspruch gleichgesetzt werden (BGH RZW 1969, 357 Nr. 39).

In der Anregung, die Akten an das BLEA zum Zwecke der Erstellung eines Zweitbescheides zurückzugeben, sieht das Berufungsgericht keinen wirksam gestellten Abhilfeantrag, über den im anhängigen Verfahren entschieden werden müßte. Ob das zutrifft, ist eine Frage der Auslegung einer prozessualen Erklärung im Einzelfall, die nicht zur Zulassung der Revision führt.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)